

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Vier und Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der

Vier und dreyßigste Titul.

Von Straff zu frühen Beyschlaffs.

W zwoey / die einander die Ehe versprochen / vor Bestättigung derselben und dem Kirchgang beyschlaffe würden / deren jedes soll gleichfalls Acht Gulden zur Straff zugeben schuldig seyn / und dazu ihnen kein Hochzeitgeprång / noch Spihl / viel weniger der Weibsperson Jungfräwliche Gezierd zu tragen gestattet / und da sie das thäte / allen ehrlichen Töchtern / ihren den Kranz abzureißen / erlaubt seyn.

Der

Fünff und dreyßigste Titul.

Straff der Verkupplung / Verführung / Surenwürtschafften und Lenocinij.

Nach dem etliche Personen / andere heimlich zu einander beruffen oder verkupplen / auch durch ihre Botschafften und Brieff hin und wider tragen / Jungfrauen / Frauen / Töchtern und andere verführen / dieselbige auffhalten / Haus / Hoff und Gemach / unehrliche / schandliche und leichtfertige Werck zu treiben / darsehen / und also dardurch oftmalß frommer Leuth Kinder zur Bößheit verursacht werden / die sonstn ihr lebenslang fromm und erbar bliben / welches dann wider Gott und Ehr / auch insonder schädlich böß Laster ist / wann nun dergleichen Personen erfahren / die sollen ohne Verzug gefänglich angenommen / examinirt, von Unsern Beambten solches zu Unser Cangley berichtet / und Beschaids erwartet werden / ob selbige für Rechte zustellen / peinlich zu befragen / und nach gestalt ihrer Mißhandlung / mit Urthel und Recht ohne alle Gnad / an ihrem Leib / Leben / oder sonstn ihrer Verwürckung gemäß / nach Raht Rechtsverständiger / zustraffen.

Insonderheit aber solle ^{s. l.} diese Straff geschärffte werden /

S 3

wann